

Allgemeine Offert- und Lieferbedingungen für den Beschichtungs- und Polierservice

1. Allgemeines

- Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie auf der Offerte, der Auftragsbestätigung oder der Preisliste aufgeführt werden. Anderslautende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von der voestalpine High Performance Metals Schweiz AG, nachfolgend als HPM Schweiz AG genannt, schriftlich bestätigt worden sind.
- Nur die schriftliche Auftragsbestätigung ist gültig. Sofern keine Auftragsbestätigung erstellt worden ist, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- Alle rechtlich relevanten Vereinbarungen beruhen auf der Gültigkeit der Schriftform.
- Die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die übrigen Bestimmungen und die Bedingungen selbst. Sollte eine Bestimmung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Vertragsparteien in gutem Glauben verhandeln, um diese Bestimmung durch eine gültige, nicht rechtswidrige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen.

2. Technische Unterlagen / Prospekte

- Prospekte, Kataloge, Schichttabellen oder andere technische Dokumente sind nicht verbindlich, sofern sie nicht in einem Vertragsdokument explizit als mitgeltend aufgeführt werden.

3. Auftragserteilung

- In der Auftragserteilung müssen alle für die va HPM Schweiz AG notwendigen Angaben enthalten sein:
 - a. Beschichtungsservice: Stückzahl, Abmessungen, Art und Ort der Beschichtung, erforderliche und/oder zulässige Vor- und Nachbehandlungen, der Werkstoff und dessen Härte und Anlasstemperatur bzw. ergänzende Angaben über den Anlassvorgang. Zudem Angaben über Oberflächenqualitäten bzw. -Behandlungen (Nitriert, Strukturiert, Poliert usw.).
 - b. Polierservice: Stückzahl, Abmessungen, Qualität, Art und Ort der Politur, Orte, wo nicht poliert werden darf, erforderliche und/oder zulässige Vorbehandlungen, Werkstoff und dessen Härte, Oberflächenbehandlungen (Nitriert usw.). Zudem Angaben über kritische Stellen (z.B. Scharfe Kanten, visuell kaum oder nicht sichtbare Formelemente oder Konturen, geschweisste Stellen usw.).
- Änderungen des Auftrages, insbesondere Werkstoffänderungen, Änderungen von Wärme- oder Oberflächenbehandlungen müssen der va HPM Schweiz AG rechtzeitig vor dem Auftragsbeginn mitgeteilt werden.
- Weicht der in der Auftragserteilung aufgeführte Umfang von der Offerte oder der Auftragsbestätigung ab, werden die Zusatzleistungen gesondert berechnet.

4. Anlieferung der Ware

- Die angelieferte Ware muss mit einem Auftragspapier versehen sein (Lieferschein, Bestellung). Auf diesem Papier müssen mindestens die Stückzahl und die zu erbringende Leistung und – sofern vorhanden – unsere Angebotsnummer aufgeführt sein. Siehe auch Punkt 3.
- Die angelieferte Ware muss so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Zuteilung zum Auftragspapier möglich ist.
- Fehlt die Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung, kann der Aufwand für die Klärung gesondert berechnet werden.
- Die Ware muss in einer geeigneten Verpackung vor Beschädigung und Korrosion geschützt angeliefert werden.

5. Preise, Zahlung

- Die Preise verstehen sich rein netto, ab Werk, ohne Mehrwertsteuer, ohne Verpackung, Transport und Verzollung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.
- Kosten für Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Zinsen usw. trägt der Besteller, sofern keine andere anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht.
- Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Diese Frist bleibt auch dann bestehen, wenn Verzögerungen in der Ablieferung entstehen. Die Rechnungsstellung erfolgt wenige Tage nach der Lieferung oder nach Vereinbarung.
- Die Zurückbehaltung oder Kürzung von Zahlungen aufgrund von Beanstandungen, Streitigkeiten oder nicht schriftlich anerkannten Ansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig.
- Hält ein Besteller trotz mehrmaliger Ermahnung die Zahlungsbedingungen nicht ein, behält sich die va HPM Schweiz AG bis zur Erfüllung der Forderungen vor, die sich in ihrem Besitz befindliche Ware zurückzubehalten.

6. Preisanpassungen

- Angemessene Preisanpassungen können erfolgen, wenn sich gegenüber den Kundenangaben Änderungen in der Bearbeitung ergeben, z.B. Stückzahl, Vorbehandlung, Schichtart, Materialart, Wärmebehandlung, Unvollständigkeit, Zustand usw.
- Sind wesentliche Preisänderungen erforderlich, teilt die va HPM Schweiz AG dies dem Kunden vor der Beschichtung mit (z.B. Herstellen von Spezialhalterungen, nicht vorgesehener grösserer Mehraufwand, Sonder- anstelle einer Standardcharge erforderlich, Expresszuschläge usw.)
- Im Falle von technischen Fehlern oder Irrtum, werden die notwendigen angemessenen Preiskorrekturen sofort durchgeführt.
- Wenn die Marktsituation dies erforderlich macht, sind Preisanpassungen unumgänglich.

Die va HPM Schweiz AG wird dann angemessene Preisanpassungen durchführen, gültig für neue Auftragsgänge.

7. Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt, sobald die va HPM Schweiz AG die notwendige Ware und die vollständigen Angaben erhalten hat (siehe Punkt 3).
- Die Annahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferfrist gilt nicht als Zusage der Lieferfrist (siehe Punkt 1).
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, welche die va HPM Schweiz AG trotz Anwendung der notwendigen Sorgfalt nicht abwenden kann. Sobald die Hindernisse nicht mehr bestehen, wird der Liefertermin neu festgelegt.
- Auch wenn eine schriftliche Lieferzusage besteht, kann der Besteller keine Verzugsentschädigung oder anderslautende Ansprüche geltend machen, unabhängig davon, ob das Hindernis bei der va HPM Schweiz AG oder Dritten entstanden ist, sofern die Entschädigung nicht Vertragsbestandteil ist.
- Sofern seitens der va HPM Schweiz AG keine Grobfahrlässigkeit oder grobe Absicht vorliegt, kann der Besteller als Folge von Lieferverzögerungen nicht vom Vertrag zurücktreten.

8. Handling, Verpackung, Transport

- Kann die angelieferte Verpackung nicht für den Rücktransport verwendet werden, wird eine durch die va HPM Schweiz AG gestellte Verpackung dem Besteller in Rechnung gestellt.
- Der Transport ab Werk erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- Nutzen und Gefahr gehen spätestens ab Werk auf den Besteller über.
- Besondere Wünsche bezüglich Handling, Verpackung und Transport sind der va HPM Schweiz AG spätestens bei der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.
- Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus anderen nicht durch die va HPM Schweiz AG verursachten Gründen verzögert, so gehen Nutzen und Gefahr ab dem vorgesehenen Liefertermin an den Besteller über.
- Die Versicherung der Ware gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller

9. Prüfung und Abnahme

- Die va HPM Schweiz AG prüft die Ware vor deren Versand in üblicher Form. Vom Besteller verlangte weitergehende Prüfungen werden ihm in Rechnung gestellt.
- Mit der Erstellung des Lieferscheins wird die Lieferung als geprüft gekennzeichnet.
- Eventuelle Feststellungen anlässlich der Prüfung werden dem Kunden mitgeteilt (E-Mail, Vermerk auf Lieferschein usw.), die betroffene Ware wird gekennzeichnet.

- Die beschichtete Ware ist in Ordnung, wenn die Funktionszonen einwandfrei beschichtet sind. Nebenflächen dürfen Muster von Halterungsteilen, Abschattungen, Verfärbungen, Abplatzungen oder andere Unschönheiten aufweisen (siehe Punkt 11). Die Schichtdicke wird nach den bei va HPM Schweiz AG festgelegten Prozessen stichprobenartig auf Ronden überprüft. Messungen direkt an Kundenteilen werden nur nach diesbezüglichen Vereinbarungen durchgeführt. Es erfolgt keine massliche Prüfung der beschichteten Ware.
- Die Polierte Ware ist in Ordnung, wenn alle auf der Bestellung angegebenen Zonen einwandfrei poliert sind. Diese Flächen dürfen Fehlerstellen aufweisen, die typischerweise bei diesem Material oder durch dessen Vorbehandlung auftreten können (Poren, kornbedingte Streifen usw.). Sofern keine andere Qualität schriftlich vereinbart worden ist, können Bearbeitungsspuren, Kratzer und andere oberflächenbedingte Fehlerstellen durch die Vorbehandlung des Kunden trotz der Politur sichtbar bleiben. Es erfolgt keine dimensionale bzw. massliche Prüfung.
- Beanstandungen sind vom Besteller zu belegen, auf Verlangen der va HPM Schweiz AG sind Musterteile vorzulegen.
- Offenkundige Fehler sind unverzüglich nach der Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der Lieferung zu beanstanden. Verborgende Fehler spätestens nach 6 Monaten.
- Erfolgt innert dieser Frist keine Beanstandung, gilt die beschichtete Ware als genehmigt.
- Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Besteller deren Annahme ohne Berechtigung verweigert.

10. Gewährleistung

- Der Besteller hat das Recht auf die kostenlose Nachbesserung der Beschichtung, sofern im Funktionsbereich
 - a. die Schichtdicke unter Berücksichtigung der Toleranzen, um mehr als 50 % vom Sollwert abweicht
 - b. Schichtabplatzungen entstehen, für welche die Verantwortung bei der va HPM Schweiz AG liegt.
- Der Besteller hat das Recht auf die kostenlose Nachbesserung der Politur, sofern im Funktionsbereich
 - a. die messbare vereinbarte Oberflächengüte um mehr als Ra 0.15 abweicht
 - b. auf hochglanzpolierten Flächen nach der Politur durch die va HPM Schweiz AG verursachte Kratzer oder andere mechanisch entstandene Fehler vorhanden sind
- Ist eine Nachbesserung aus technischer Sicht nicht möglich wird die Ware, sofern sie sich nicht normal verwenden lässt, durch die va HPM Schweiz AG vollumfänglich vergütet, jedoch nur bis zum Beschichtungswert bzw. Polierwert zum Zeitpunkt der Beanstandung.
- Wird die Ware nach der Beschichtung oder Politur durch einen Dritten bearbeitet, besteht kein Anspruch mehr auf Entschädigung.

11. Allgemeiner Haftungsausschluss

- Die Haftung der va HPM Schweiz AG ist ausgeschlossen für alle Arten von Schäden und Folgeschäden infolge:
 - a. unrichtiger, unvollständiger oder ungenauer Angaben und die daraus resultierenden Folgen (Lieferverzögerungen, weich gewordene ursprünglich gehärtete Teile, veränderte Oberflächenbeschaffenheit, abgerundete Kanten, falsche Schicht usw.)
 - b. schadhafter Ware infolge ungeeigneter Beschaffenheit, wie z.B. Materialfehler, Bearbeitungsrückstände, Rostflecken, nicht ablösbarer Rückstände, ungeeigneter Lötverbindungen, starker Verschmutzung usw.
 - c. ungenauer Beschriftung der Ware und die daraus entstehenden Probleme (Verwechslungen, Lieferverzögerungen, Abfertigungsprobleme beim Spediteur oder Zoll usw.)
 - d. Lagerungsschäden, die sich trotz sorgfältiger Behandlung ergeben können (z.B. Rostflecken)
 - e. physikalischem Verhalten des Werkstoffes (Massdifferenzen durch den Beschichtungsprozess, erhöhte Rostanfälligkeit bei rostfreien Stählen usw.)
 - f. diverser Ursachen, wie z.B. Abweichungen und Beständigkeit des Farbtönen der Beschichtung, einzelner kleine Fehler, Beschädigungen oder Flecken ausserhalb der Funktionsbereiche.
 - g. ungeeigneter Oberflächen- oder Wärmebehandlungsmethoden vor der Beschichtung durch den Besteller oder Dritte.
 - h. Mass- oder Konturveränderungen durch die Beschichtung oder Polierarbeiten
 - i. Kantenverrundungen im üblichen Umfang, die durch die Prozesse und Behandlungen entstehen können.
- Die va HPM Schweiz AG übernimmt keine Gewährleistung für die Erhaltung oder Einhaltung vorgeschriebener Masse.
- Wegen Beschichtungsmängeln hat der Besteller keine Gewährleistungsansprüche, ausser die in Punkt 10 ausdrücklich genannten.
- Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten, haftet die va HPM Schweiz AG nur bei rechtswidriger Absicht oder Grobfahrlässigkeit.

12. Ausschluss weiterer Haftungen

- Alle Ansprüche des Bestellers, ausser die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere nicht ausdrücklich genannte auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der beschichteten Ware entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gelten sie auch für rechtswid-

rige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

- Der Besteller stellt die va HPM Schweiz AG von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei. Regressansprüche des Bestellers gegen die va HPM Schweiz AG aus der Befriedigung von ausservertraglichen Ansprüchen sind ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht

- Es gilt das schweizerische Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

CH-8304 Wallisellen, Mai 2023